

Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU

Auswirkungen der Waffenverbotszone

**Antwort des Senats
auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU vom
9. Oktober 2012**

„Auswirkungen der Waffenverbotszone“

Die Fraktion der CDU hat folgende Kleine Anfrage an den Senat gerichtet:

„Seit der Einführung im Februar 2009 ist das Führen von Waffen und gefährlichen Gegenständen in der Waffenverbotszone verboten. Die Waffenverbotszone umfasste zu-nächst den Bereich des Bahnhofvorplatzes und der Discomeile. Im Mai 2011 wurde die Waffenverbotszone auch auf den Bereich der Clubhäuser von Rockergruppierung aus-geweitet. Zudem wurde im Mai 2011 das Tragen von einschlägigen Rockerbekleidungen verboten.

Im Bereich der Waffenverbotszone kann die Polizei verdachtsunabhängige Fahrzeug- und Personenkontrollen durchführen. Dies dient dazu, frühzeitig gewalttätige Vorkomm-nisse zu unterbinden. Die Waffenverbotszone umfasst auch die Kriminalitätsbrennpunkte vor dem Hauptbahnhof und der Discomeile.

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele verdachtsunabhängige Kontrollen, aufgeteilt nach Fahrzeug- und Personenkontrollen, fanden jeweils seit der Einführung bis zum Zeitpunkt der Aus-wei-tung und nach der Ausweitung der Waffenverbotszone bis heute in der Waffenverbotszone statt?
2. Wie viele Verstöße gegen das Waffenverbot wurden bei den Kontrollen, ge-trennt nach der Zeit vor und nach der Ausweitung der Waffenverbotszone, festgestellt? Wie sind die dazugehörigen Ermittlungs- bzw. Gerichtsverfahren ausgegangen?
3. Wie viele und welche anderen Rechtsverletzungen wurden bei den Kontrollen, getrennt nach der Zeit vor und nach der Ausweitung der Waffenverbotszone, fest-gestellt? Wie sind die dazugehörigen Ermittlungs- bzw. Gerichtsverfahren ausgegangen?
4. Wie viele und welche weiteren polizeilichen Maßnahmen (bspw. Platzver-weise) wurden aufgrund der Kontrollen, getrennt nach der Zeit vor und nach der Ausweitung der Waffenverbotszone, veranlasst?
5. In welchen Bereichen der Waffenverbotszone fanden die Kontrollen, getrennt nach der Zeit vor und nach der Ausweitung der Waffenverbotszone, statt?
6. Nach welchen Kriterien wurden die kontrollierten Personen ausgewählt?
7. Wie bewertet der Senat die durchgeführten Kontrollen und deren Ergebnisse?
8. Welche Auswirkungen hatte die Ausweitung der Waffenverbotszone auf die Kriminalitätsentwicklung im Bereich der Waffenverbotszone?

9. Wie bewertet der Senat das Ergebnis der Kontrollen im Bereich des Bahnhofplatzes am 13.04.12 durch Polizeianwärter und ihre Ausbilder? Inwieweit plant der Senat in Zukunft solche großangelegten Kontrollen vermehrt und regelmäßig durchzuführen?
10. Welche unterschiedlichen Handlungsmöglichkeiten und Maßnahmen bestehen für die Polizei zwischen Kriminalitätsbrennpunkten und der Waffenverbotszone, und wie bewertet der Senat diese?
11. Plant der Senat eine weitere Ausweitung der Waffenverbotszone oder die Einführung von weiteren Waffenverbotszonen?“

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen

Mit der Veröffentlichung der Polizeiverordnung über das Verbot des Führens von gefährlichen Gegenständen und der Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen beschloss die Bremische Bürgerschaft die Einführung der sog. Waffenverbotszone im Januar 2009. Die Waffenverbotszone umfasst den Bereich der sogenannten Diskomeile in den Abgrenzungen der Straßenzüge An der Weide, Rembertistraße, Richtweg, Birkenstraße, Bürgermeister-Smidt-Straße und Beim Handelsmuseum unter Einbeziehung des Bahnhofsvorplatzes. Die Polizeiverordnung nach § 48 des Bremischen Polizeigesetzes regelt das Verbot von weiteren Gegenständen, die nicht dem Waffengesetz unterliegen, von denen aber erhebliche Gefahren bei missbräuchlicher Verwendung gegen Personen ausgehen können.

Durch das Zusammenwirken beider Verordnungen wird erreicht, dass in dem Gebiet zwischen 20.00 und 8.00 Uhr weder Waffen noch andere gefährliche Gegenstände mitgeführt werden dürfen. Gefährliche Gegenstände im Sinne der Polizeiverordnung sind

1. Messer, soweit sie nicht bereits dem Waffengesetz unterfallen,
2. Schlagstöcke, Baseballschläger, Metallrohre oder diesen Gegenständen in der Wirkung gleichstehende Gegenstände, mit denen durch Hieb oder Stoß auf Personen oder Sachen eingewirkt werden kann,
3. Handschuhe mit harten Füllungen,
4. Äxte oder Beile,
5. Rasierklingen oder zweckentfremdet angeschärfte Werkzeuge.

Im weiteren Verlauf hat es sich gezeigt, dass der räumliche Bereich der Waffenverbotszone erweitert werden musste, um den Zulauf zur Diskomeile aus westlicher Seite bereits im Vorfeld besser kontrollieren zu können und um gewalttätige Vorkommnisse im Bereich öffentlicher Flächen um die Clubhäuser von dort ansässigen Rocker-Gruppierungen möglichst frühzeitig unterbinden zu können.

Wer im Bereich der Diskomeile vorsätzlich oder fahrlässig eine Waffe oder einen gefährlichen Gegenstand führt, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können eingezogen werden. Weitere Eingriffsbefugnisse für das polizeiliche Einschreiten ergeben sich aus diesen Vor-

schriften nicht. Verdachtsunabhängige Fahrzeug- und Personenkontrollen sind durch die Vorschriften der Waffenverbotszone nicht legitimiert.

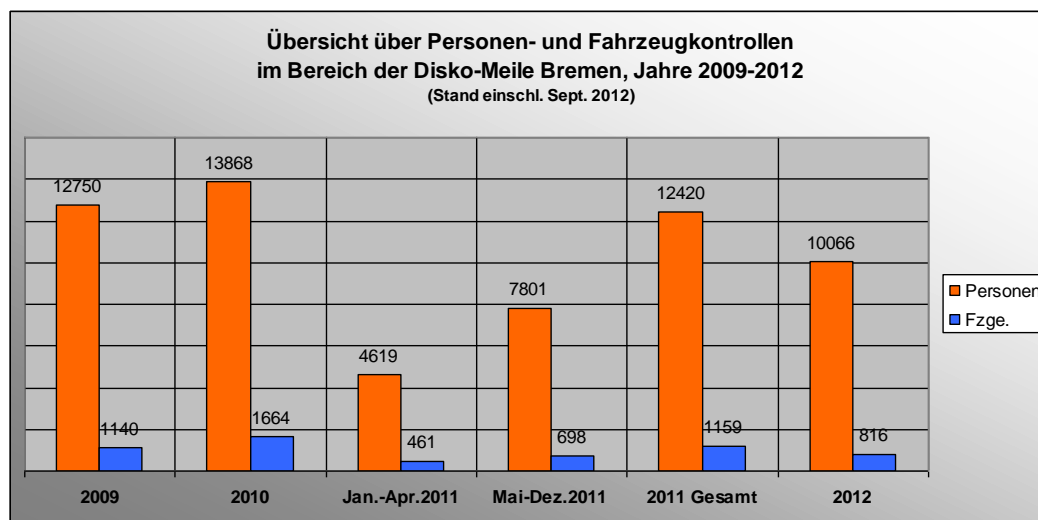
Grundsätzlich ergeben sich die Eingriffsbefugnisse der Polizei aus den Vorschriften der Strafprozessordnung (bei Vorliegen einer Straftat) bzw. aus dem Bremischen Polizeigesetz (bei Vorliegen einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit).

Im Rahmen der Gefahrenabwehr kann die Polizei allerdings sog. Gefahrenorte gem. § 11 BremPolG definieren. Voraussetzung dafür ist, dass sich es dabei um einen Bereich handelt, in dem aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen wurden. Die Ausweisung als polizeilicher Gefahrenort ermöglicht der Polizei grundsätzlich die verdachtsunabhängige Kontrolle von Personen. Ab August 2011 wurde auch der erweiterte Bereich der Waffenverbotszone mit den o. a. Clubhäusern zum polizeilichen Gefahrenort erklärt.

1. Wie viele verdachtsunabhängige Kontrollen, aufgeteilt nach Fahrzeug- und Personenkontrollen, fanden jeweils seit der Einführung bis zum Zeitpunkt der Ausweitung und nach der Ausweitung der Waffenverbotszone bis heute in der Waffenverbotszone statt?

Antwort zu Frage 1:

Eine Erfassung der Kontrollen für den Bereich der Waffenverbotszone findet nicht statt. Allerdings überschneiden sich die Bereiche Diskomeile und Waffenverbotszone in weiten Teilen. Die nachfolgende Abbildung zeigt die Anzahl von Personen- und Fahrzeugkontrollen, die innerhalb der Diskomeile seit dem Jahr 2009 durchgeführt wurden. Eine datengestützte Unterscheidung zwischen „verdachtsunabhängigen“ und / oder „verdachtsabhängigen“ Kontrollen findet nicht statt.

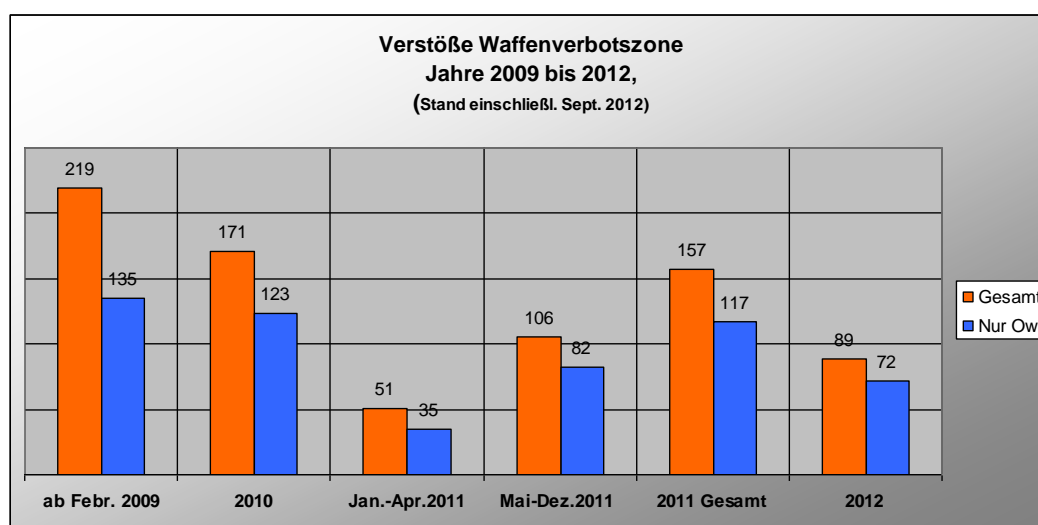


2. **Wie viele Verstöße gegen das Waffenverbot wurden bei den Kontrollen, getrennt nach der Zeit vor und nach der Ausweitung der Waffenverbotszone, festgestellt? Wie sind die dazugehörigen Ermittlungs- bzw. Gerichtsverfahren ausgegangen?**

Antwort zu Frage 2:

Die Darstellung zeigt, wie viele Verstöße gegen das Waffenverbot insgesamt (also auch Verstöße gegen WaffG) durch die Polizei festgestellt worden sind und wie viele davon eine Ordnungswidrigkeit im Sinne der Polizeiverordnung über das Verbot des Führens von gefährlichen Gegenständen darstellen.

Zum Ausgang gerichtlicher Verfahren liegen keine statistischen Daten vor.



3. **Wie viele und welche anderen Rechtsverletzungen wurden bei den Kontrollen, getrennt nach der Zeit vor und nach der Ausweitung der Waffenverbotszone, festgestellt? Wie sind die dazugehörigen Ermittlungs- bzw. Gerichtsverfahren ausgegangen?**

Antwort zu Frage 3:

Eine diesbezügliche statistische Erfassung liegt nicht vor.

- 4. Wie viele und welche weiteren polizeilichen Maßnahmen (bspw. Platzverweise) wurden aufgrund der Kontrollen, getrennt nach der Zeit vor und nach der Ausweitung der Waffenverbotszone, veranlasst?**

Antwort zu Frage 4:

Aus der folgenden Tabelle ergibt sich die Anzahl von langfristigen Platzverweisen, die seit der Einführung der Waffenverbotszone erlassen wurden.

Jahr	2009	2010	2011	2012
Anzahl	47	38	20	17

- 5. In welchen Bereichen der Waffenverbotszone fanden die Kontrollen, getrennt nach der Zeit vor und nach der Ausweitung der Waffenverbotszone, statt?**

Antwort zu Frage 5:

Eine statistische Erfassung der festgestellten Verstöße nach Örtlichkeiten erfolgt nicht, so dass keine belastbaren Aussagen dazu gemacht werden können.

Allerdings zeigen polizeiliche Erfahrungen, dass sich im sog. Kernbereich der Diskomeile, also entlang des Rembertirings, ein polizeilicher Schwerpunkt entwickelt hat, der in der Kräfterdisposition eine entsprechende Berücksichtigung findet. Dies wiederum lässt den Schluss zu, dass in diesem Bereich die meisten Kontrollmaßnahmen durchgeführt werden.

- 6. Nach welchen Kriterien wurden die kontrollierten Personen ausgewählt?**

Antwort zu Frage 6:

Grundsätzlich dürfen Personen, die sich innerhalb der Waffenverbotszone aufhalten nur dann kontrolliert werden, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass die Personen Waffen oder andere gefährliche Gegenstände bei sich führen.

Darüber hinaus dürfen Personen (verdachtsunabhängig) kontrolliert werden, wenn sie sich an einem Gefahrenort aufhalten. Dies gilt insbesondere, wenn Personen durch aggressives Verhalten oder starken Alkoholkonsum auffallen.

- 7. Wie bewertet der Senat die durchgeführten Kontrollen und deren Ergebnisse?**

Antwort zu Frage 7:

Durch einen hohen Kontrolldruck der Einsatzkräfte können Straftaten, Ordnungswidrigkeiten und Gefahren frühzeitig unterbunden und verhindert werden.

Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass die Einführung einer Waffenverbotszone neben weiteren Maßnahmen (Polizeipräsenz, Straßensozialarbeit) zu einer Befriedung der Diskomeile geführt hat. Außerdem kann davon ausgegangen werden, dass das Waffenverbot Auswirkungen auf das Ausmaß möglicher Verletzungen und deren Ernsthaftigkeit für den Betroffenen hat. Somit haben die Kontrollen sowohl positive Auswirkungen auf die Strafverfolgung als auch für die Sicherheit der Bevölkerung.

8. Welche Auswirkungen hatte die Ausweitung der Waffenverbotszone auf die Kriminalitätsentwicklung im Bereich der Waffenverbotszone?

Antwort zu Frage 8:

Zur allgemeinen Kriminalitätsentwicklung in der Waffenverbotszone liegen der Polizei Bremen mangels zielgerichteter Recherchemöglichkeiten, keine belastbaren Erkenntnisse und Daten vor. Allerdings kann für den Bereich der Diskomeile gesagt werden, dass es keine wesentlichen Rückgänge der Fallzahlen für die Bereiche Gewaltkriminalität- und Straßenkriminalität in den letzten Jahren gegeben hat.

Durch die Erweiterung der Waffenverbotszone hat sich eine größere Handlungssicherheit für die Polizeibeamt(inn)en ergeben. Gleichzeitig wurden der Verfolgungsdruck und damit das Entdeckungsrisiko für Straftäter erhöht. Durch die Ausweitung der Waffenverbotszone auf den Bereich der Rockerclubs haben sich sowohl zielorientierte als auch anlassunabhängige Kontrollen als probates Mittel zur Bekämpfung der Rockerkriminalität erwiesen.

9. Wie bewertet der Senat das Ergebnis der Kontrollen im Bereich des Bahnhofplatzes am 13.04.12 durch Polizeianwärter und ihre Ausbilder? Inwieweit plant der Senat in Zukunft solche großangelegten Kontrollen vermehrt und regelmäßig durchzuführen?

Antwort zu Frage 9:

Der Einsatz der Polizeianwärter(innen) und ihrer Ausbilder(innen) am 13.04.2012 stand nicht im Zusammenhang mit der Waffenverbotszone. Vielmehr waren die Beamt(inn)en für Absperrmaßnahmen im Bereich des Bahnhofplatzes eingesetzt, die im Zusammenhang mit einer Durchsuchungsaktion standen, bei der sog. Mantrailer-Hunde der Polizei Niedersachsen eingesetzt waren. Andere Großkontrollen im Bereich Waffenverbotszone wurden durch die Polizei Bremen auch an anderen Tagen nicht durchgeführt.

Die Student(inn)en werden im Rahmen von Schwerpunktsetzung der Polizei Bremen gemäß ihrem Ausbildungsstand eingesetzt.

10. Welche unterschiedlichen Handlungsmöglichkeiten und Maßnahmen bestehen für die Polizei zwischen Kriminalitätsbrennpunkten und der Waffenverbotszone, und wie bewertet der Senat diese?

Antwort zu Frage 10:

Aus den Vorschriften zur Waffenverbotszone ergeben sich, bis auf die Möglichkeit der Sicherstellung von mitgeführten Waffen oder gefährlichen Gegenständen, keine weiteren Befugnisse für das polizeiliche Einschreiten.

Grundsätzlich ergeben sich die Eingriffsbefugnisse der Polizei aus den Vorschriften der Strafprozessordnung (bei Vorliegen einer Straftat) bzw. aus dem Bremischen Polizeigesetz (bei Vorliegen einer Gefahr für die öffentliche Ordnung).

11. Plant der Senat eine weitere Ausweitung der Waffenverbotszone oder die Einführung von weiteren Waffenverbotszonen?

Antwort zu Frage 11:

Der Senat plant derzeit weder eine örtliche Ausweitung der bestehenden noch eine Einführung von weiteren Waffenverbotszonen. Allerdings prüft der Senat derzeit, ob das Mitführen von Glasbehältnissen im örtlichen Geltungsbereich der Waffenverbotszone reglementiert werden kann.